

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 45

- **Anforderungen an den Vortrag des Geschädigten im Klageverfahren bei Beseitigung eines Vorschadens in Eigenregie**  
OLG Hamm, Urteil vom 11.04.2022, AZ: 7 U 9/22

Die Anforderungen an den Vortrag eines Geschädigten im Hinblick auf Art und Ausmaß eines Vorschadens und zu Umfang und Güte einer Vorschadensreparatur dürfen – auch wenn der Vorschaden in die Besitzzeit des Geschädigten fällt – nicht überspannt werden. Das Gericht muss rechtzeitig Hinweise erteilen, welcher Vortrag erforderlich sei. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Werkstatt- und Prognoserisiko umfasst auch höheren Nutzungsausfall aufgrund von Verzögerungen bei der Reparatur**  
AG Amberg Urteil vom 04.10.2022, AZ: 2 C 369/22

Verzögert sich die Reparatur eines beschädigten Fahrzeugs ohne schuldhaftes Zutun des Geschädigten, so sind auch diese Mehrkosten vom Schädiger zu zahlen. Sind zur Reparatur erforderliche Teile nicht verfügbar, bewegt sich dies außerhalb der Sphäre des Geschädigten. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **Sachverständigenhonorar bei beschädigten E-Bikes**  
AG Ansbach, Urteil vom 12.07.2022, AZ: 3 C 581/21

Der qualifizierte Kfz-Sachverständige ist aus Sicht des AG Ansbach in der Lage, den Schaden an Fahrzeugen und Fahrrädern mit Elektroantrieb zu bewerten. Da Parallelen und eine Vergleichbarkeit mit motorbetriebenen Zweirädern vorliegen, fällt diese Angelegenheit durchaus in den Fachbereich des Kfz-Sachverständigen. In Bezug auf das veranschlagte Sachverständigenhonorar ist auch dies in der Regel dann erforderlich, wenn der entstandene Schaden oberhalb der Bagatellgrenze liegt. Dabei muss zum einen auf die pauschale Grenze in Euro (Höhe der anfallenden Reparaturkosten) geachtet werden sowie auf die subjektiven Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **BVSK-Honorarbefragung als geeignete Schätzgrundlage zur Ermittlung ortsüblicher Sachverständigenkosten bestätigt**  
AG Schwabach, Urteil vom 14.10.2022, AZ: 1 C 477/22

In Bezug auf die Ermittlung des üblichen Sachverständigenhonorars schließt sich das AG Schwabach der höchstrichterlichen Rechtsprechung an – Grundhonorar nach BVSK und Nebenkosten nach JVEG. Nur die Kosten für die Restwertermittlung sind aus der Sicht des AG Schwabach nicht erstattungsfähig, weil sie bereits im Grundhonorar enthalten sind. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Anforderungen an den Vortrag des Geschädigten im Klageverfahren bei Beseitigung eines Vorschadens in Eigenregie**  
OLG Hamm, Urteil vom 11.04.2022, AZ: 7 U 9/22

## Hintergrund

In einem Klageverfahren hatte der Geschädigte zu einem Vorschaden, der sich in seiner Besitzzeit ereignet hatte, sehr umfassend vorgetragen und Beweise angeboten, die das LG Bielefeld (AZ: 2 O 29/21) vollständig überging und die Klage ohne Beweisaufnahme abwies. Auf die Berufung des Klägers wurde das Urteil des LG Bielefeld aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

## Aussage

Das LG Bielefeld hat verfahrensfehlerhaft die klägerische Substantiierungslast zu Art und Ausmaß des Vorschadens und zu Umfang und Güte der Vorschadenreparatur überspannt und auch den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Der Kläger, in dessen Besitzzeit ein Vorschaden eingetreten ist, hat ausreichend zur Reparatur in Eigenregie durch seinen Sohn und einen Freund vorgetragen, beide als Zeugen benannt und den Kauf von Ersatzteilen anhand von Rechnungen unter Beweis gestellt. Soweit dem Kläger die Rechnungen nicht mehr vollständig vorliegen, hat er weiteren Zeugenbeweis für den Kauf und Einbau der Ersatzteile angetreten und die sachgerechte Reparatur zusätzlich unter Sachverständigenbeweis gestellt.

Das LG Bielefeld hat nicht mitgeteilt, welchen konkreten Vortrag es noch vermisste. Selbst wenn es meinte, einen hinreichend konkreten Hinweis erteilt zu haben, hätte es von Amts wegen einen Schriftsatznachlass gewähren müssen, weil der Klägervertreter in der mündlichen Verhandlung ersichtlich nicht reagieren konnte.

Soweit nach der Auflistung der gekauften Ersatzteile nicht alle Teile ersatzbeschafft worden sind, verkennt das LG Bielefeld zum einen, dass auch eine Reparatur abgrenzbarer Teile des Vorschadens zu einem Ersatzanspruch hinsichtlich der neuerlichen Beschädigung der reparierten Teile führen kann. Abgesehen davon hat der Kläger zum anderen auch insoweit Beweis durch Zeugen angetreten dazu, dass auch die übrigen Teile (außer dem Helm) ersatzbeschafft worden sind. Dies geschah zwar nach Verkündung des Urteils, zeigt aber, dass der Kläger bei einem Hinweis des Gerichts hinreichend vorgetragen hätte.

Es ist vor diesem Hintergrund der mehrfachen Verletzung rechtlichen Gehörs eine umfassende Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen und Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich. Das landgerichtliche Urteil war aufzuheben und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

## Praxis

Der Geschädigte muss, wenn ein deckungsgleicher Vorschaden vorliegt, die vollständige Instandsetzung nachweisen, will er nach einem neuerlichen Unfall Schadenersatz erhalten. Gelingt ihm das nicht, geht er in der Regel leer aus. Bei der Instandsetzung in Eigenregie ist der Nachweis schwierig. Trägt der Geschädigte aber umfassend vor, darf das Gericht dies nicht einfach übergehen, sondern muss die angebotenen Beweise auch erheben.

- **Werkstatt- und Prognoserisiko umfasst auch höheren Nutzungsausfall aufgrund von Verzögerungen bei der Reparatur**  
AG Amberg Urteil vom 04.10.2022, AZ: 2 C 369/22

**Verzögert sich die Reparatur eines beschädigten Fahrzeugs ohne schuldhaftes Zutun des Geschädigten, so sind auch diese Mehrkosten vom Schädiger zu zahlen. Sind zur Reparatur erforderliche Teile nicht verfügbar, bewegt sich dies außerhalb der Sphäre des Geschädigten.**

### Hintergrund

Der Kläger beehrte von der Beklagten (Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners) restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall. Diesbezüglich stand die Eintrittspflichtigkeit der Beklagten zu 100 % fest. Der Kläger beauftragte die Reparatur und diese dauerte länger als prognostiziert. Das Fahrzeug befand sich für 10 Tage in der Werkstatt. Diesbezüglich erstellte der Kfz-Reparaturbetrieb auch einen Reparaturablaufplan.

Die Beklagte wandte ein, es wäre Sache des Klägers gewesen, die notwendigen Ersatzteile vor Beauftragung der Reparatur zu bestellen. Demgemäß wurde der vom Kläger beehrte Nutzungsausfall gekürzt.

Das AG Amberg sah dies allerdings anders und sprach weiteren Nutzungsausfall zu.

### Aussage

Bezüglich der Nutzungsausfallentschädigung verwies das AG Amberg auf § 249 Abs. 2 S. 1 BGB. Der Geschädigte könne den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen. Maßgeblich seien Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Maßstab für die Beurteilung seien die individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten. Wenn sich die Reparatur ohne Schuld des Geschädigten als teurer als gedacht erweist, weil die Werkstatt überhöhte Sätze abrechnet, unwirtschaftlich arbeitet oder überflüssige Arbeiten durchführt, so habe der Schädiger auch diese Mehrkosten nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zu ersetzen.

Der Geschädigte habe nach Reparaturauftragserteilung und Belassung des Fahrzeugs beim Unternehmer keinen Einfluss mehr auf die Maßnahmen der Werkstatt. Ihm sei auch nicht zuzumuten, eigene Nachforschungen anzustellen, ob die Verbringung des Fahrzeugs wirtschaftlicher und kostengünstiger hätte erfolgen können. Der Geschädigte sei regelmäßig abhängig von Fachleuten bezüglich der zur Wiederherstellung des Pkw erforderlichen Reparaturen. Verzögerungen gingen dementsprechend zulasten des Schädigers. In diesem Zusammenhang sei ein Verschulden der Werkstatt dem Geschädigten nicht gemäß § 278 BGB zurechenbar, denn die Werkstatt sei nicht Erfüllungsgehilfin des Geschädigten bei der Schadenbehebung gegenüber dem Schädiger.

Auch ein Mitverschulden des Klägers im Sinne des § 254 BGB verneinte das AG Amberg. Maßgeblich sei die tatsächliche Reparaturzeit und nicht die im Gutachten geschätzte Zeit. Ein Mitverschulden des Klägers setze voraus, dass dieser die ihm obliegende Sorgfalt vorsätzlich oder fahrlässig verletzt habe. Davon sei nicht auszugehen. Die Beklagte habe keine konkrete Handlungsalternative des Klägers bezüglich der Schadenbehebung substantiiert dargelegt. Hierzu das AG Amberg:

*„Es ist weder dargelegt noch unter Beweis gestellt, inwiefern der Kläger bereits vor Zerlegung des Fahrzeugs hätte ersehen können, ob und welche konkreten Ersatzteile für eine Reparatur*

*notwendig werden. Die Bedenken bestehen insbesondere auch deshalb, weil aus dem Ablaufplan (K3) entnommen werden kann, dass die Ersatzteilbestellung erst nach Zerlegung des Fahrzeugs erfolgte.“*

## **Praxis**

Das Werkstatt- und Prognoserisiko liegt beim Schädiger. Wird die Reparatur teurer als im Gutachten vorgesehen, so trägt dieses Risiko grundsätzlich der Schädiger. Dieses Risiko erstreckt sich auch auf den Nutzungsausfall. Steigt der Schaden in Form von Nutzungsausfall aufgrund von Verzögerungen bei der Werkstatt, so kann der Geschädigte sich ebenfalls auf das Werkstatt- und Prognoserisiko berufen und den höheren Nutzungsausfall einfordern. Dies bestätigte nunmehr das AG Amberg.

- **Sachverständigenhonorar bei beschädigten E-Bikes**  
AG Ansbach, Urteil vom 12.07.2022, AZ: 3 C 581/21

**Der qualifizierte Kfz-Sachverständige ist aus Sicht des AG Ansbach in der Lage, den Schaden an Fahrzeugen und Fahrrädern mit Elektroantrieb zu bewerten. Da Parallelen und eine Vergleichbarkeit mit motorbetriebenen Zweirädern vorliegen, fällt diese Angelegenheit durchaus in den Fachbereich des Kfz-Sachverständigen. In Bezug auf das veranschlagte Sachverständigenhonorar ist auch dies in der Regel dann erforderlich, wenn der entstandene Schaden oberhalb der Bagatellgrenze liegt. Dabei muss zum einen auf die pauschale Grenze in Euro (Höhe der anfallenden Reparaturkosten) geachtet werden sowie auf die subjektiven Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten.**

## Hintergrund

Vor dem AG Ansbach streiten der Geschädigte als Kläger und die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers als Beklagte um die Erstattungsfähigkeit der noch offenen Schadenersatzansprüche. Bereits vorinstanzlich zahlte die Beklagte einen Großteil der angefallenen Reparaturkosten. Mit seiner Klage verfolgt der Kläger die Zahlung weiteren Nutzungsausfalls in Höhe von 190,00 €, die Beschädigung eines E-Bikes in Höhe von 747,12 € sowie eines weiteren E-Bikes in Höhe von 2.924,13 €.

Beim Unfallereignis handelt es sich um einen klassischen Auffahrunfall, wobei das vorherfahrende Fahrzeug des Geschädigten auf einen Heckfahrradhalter zwei zulassungsfreie E-Bikes mitführte. Diese E-Bikes wurden im Zuge des Verkehrsunfalls beschädigt.

Für die Beschädigungen an dem Auto und an den beiden E-Bikes ließ der Geschädigte jeweils ein Sachverständigengutachten erstellen.

## Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Dem pauschalen Einwand, der Kläger sei nicht aktivlegitimiert, konnte der Kläger abhelfen, indem er die Rechnung der beiden E-Bikes dem Gericht vorgelegt hat.

In Bezug auf den Nutzungsausfall hält das AG Ansbach fest, dass der beim Kläger beantragte Umfang (190,00 €) dem Geschädigten zusteht.

## E-Bike 1:

*„Der Kläger hat durch Einholung eines Schadens-Gutachtens nicht gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen, nachdem das E-Bike einen Anschaffungswert von 2.999.- € hatte und die Reparaturkosten von 750,91 € die Bagatellgrenze übersteigen. Da es sich bei den E-Bikes und dem verunfallten Kfz um 3 Fahrzeuge gehandelt hat, ist auch die jeweils gesonderte Gutachtenserstellung nicht zu beanstanden.“*

Wie bei einem normalen Fahrzeug gehören die Kosten für die Begutachtung des entstandenen Schadens gemäß § 249 Abs. 1 BGB zu den mit dem Schaden direkt verbundenen Kosten. Auch diese sind vom Schädiger zu zahlen, sofern sie erforderlich sind. Erforderlich sind diese Kosten dann, wenn sie für den Geschädigten nicht erkennbar deutlich überhöht sind. Bei dieser Einschätzung müssen die subjektiven Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten jeweils zugrunde gelegt werden. Dabei ist der Geschädigte nicht gehalten, Marktforschung nach dem günstigsten Sachverständigen zu betreiben.

*„Das vorliegend in Ansatz gebrachte Grundhonorar von 375.- € netto (bei einem Gesamtschaden von ca. 807.-€) übersteigt zwar den Höchstbetrag des HB V Korridors des*

*BFSK-Tableaus 2018 um 65.- €, jedoch führt dieser Umstand nicht zu einer Pflichtverletzung des Klägers.“*

Eine deutliche Kostenübersteigerung war für den Geschädigten subjektiv nicht erkennbar, weshalb das berechnete Sachverständigenhonorar erforderlich ist. Ebenso sind weitere 119,00 € für die ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen nach erfolgten Kürzungen durch den Versicherer erforderlich gewesen.

Darüber hinaus fallen 100,00 € an festgestellter Wertminderung an, die von der Beklagten nicht weiter substantiiert bestritten wurden und vor dem Hintergrund des Neupreises von 2.999,00 € für das Gericht durchaus legitim sind.

### E-Bike 2:

Der Sachverständige hat in seinem Gutachten sowie in seiner ergänzenden Stellungnahme festgestellt, dass das zweite beschädigte E-Bike einen Totalschaden erlitten hat.

*„Die Angaben im Schadensgutachten zum Wiederbeschaffungswert sowie zum Restwert werden vom Sachverständigen als realistisch bestätigt.“*

### **Praxis**

Die zunehmende Nutzung von E-Bikes wird in Zukunft auch Auswirkungen auf die Arbeit des Sachverständigen haben. In Bezug auf festgestellte Schäden und die Erforderlichkeit des Honorars setzt das AG Ansbach die gleichen Anforderungen an die Bagatellschadengrenze.

- **BVSK-Honorarbefragung als geeignete Schätzgrundlage zur Ermittlung ortsüblicher Sachverständigenkosten bestätigt**  
AG Schwabach, Urteil vom 14.10.2022, AZ: 1 C 477/22

**In Bezug auf die Ermittlung des üblichen Sachverständigenhonorars schließt sich das AG Schwabach der höchstrichterlichen Rechtsprechung an – Grundhonorar nach BVSK und Nebenkosten nach JVEG. Nur die Kosten für die Restwertermittlung sind aus der Sicht des AG Schwabach nicht erstattungsfähig, weil sie bereits im Grundhonorar enthalten sind.**

### Hintergrund

Der Kläger erlitt mit seinem Pkw einen Verkehrsunfall und beauftragte danach einen Sachverständigen mit der Ermittlung seines Fahrzeugschadens. Dem kam der Sachverständige nach und stellte sein Tätigkeit in Höhe von 1.007,45 € in Rechnung. Der Kläger forderte diesen Betrag als Schadenersatz von der eintrittspflichtigen unfallgegnerischen Versicherung.

Diese bezahlte allerdings nur 652,87 €. Die in Rechnung gestellten Sachverständigenkosten seien überhöht und nicht erforderlich.

Der Kläger zog vor Gericht und obsiegte nahezu vollumfänglich.

### Aussage

Das AG Schwabach verurteilte die verklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung zur Zahlung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 321,16 € (insgesamt 974,03 € brutto bestätigt).

Zwar habe die Rechnung keine Indizwirkung, da der Kläger nicht vorgetragen habe, dass er diese bereits vollständig bezahlt habe. Es sei dann allerdings die übliche Vergütung gemäß § 632 BGB geschuldet. Diese entspreche größtenteils dem Betrag, welcher dem Kläger in Rechnung gestellt wurde.

Das AG Schwabach verwies hier auf die Rechtsprechung des BGH (vgl. Urteil vom 26.04.2016, AZ: VI ZR 50/15 und Urteil vom 24.10.2017, AZ: VI ZR 61/17) bzw. die Rechtsprechung des LG Nürnberg-Fürth (z.B. AZ: 8 S 2784/19). Entgegen der Behauptung der Beklagten habe der BGH im Hinblick auf das Grundhonorar die BVSK-Honorarbefragung und hinsichtlich der Nebenkosten die Bestimmungen des JVEG als taugliche Schätzgrundlagen angesehen.

Das berechnete Grundhonorar in Höhe von 701,00 € sei vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden. Das AG Schwabach bezog sich hierbei auf den BVSK-Honorarkorridor, welcher im Hinblick auf die Schadenhöhe von 650,00 € bis 720,00 € ging.

Auch bezüglich der Nebenkosten ging das AG Schwabach davon aus, dass diese weitgehend nicht zu beanstanden waren und bestätigte Schreibgebühren in Höhe von 1,80 € pro Seite netto (0,50 € pro Kopie netto). Entgegen der Ansicht der Beklagten könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass diese Kosten bereits im Grundhonorar enthalten wären. Die Höhe der Porto- und Telefonkosten in Höhe von pauschal 15,00 € entspreche ebenfalls den Vorgaben des JVEG (§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 JVEG). Gleiches gelte im Hinblick auf die gefertigten 15 Lichtbilder, welche mit jeweils 2,00 € netto berechnet wurden (§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 JVEG). Pro Kopie könnten pro Foto weitere 0,50 € netto berechnet werden. Auch im digitalen Zeitalter stand die grundsätzliche Erforderlichkeit einer Kopie für das Gericht außer Frage.

Nur die Kosten der Restwertermittlung in Höhe von 25,00 € netto anerkannte das Gericht nicht. Es handele sich um eine grundlegende Tätigkeit des Sachverständigen im Rahmen der Schadenbewertung. Diese sei vom Grundhonorar mit umfasst.

## **Praxis**

Das AG Schwabach bestätigte weitgehend die in Rechnung gestellten Sachverständigenkosten. Es führte zutreffend aus, dass der BGH auch weiterhin die BVSK-Honorarbefragung als geeignete Schätzgrundlage ansieht.

Dass weitere Kosten für die Restwertermittlung nicht zugesprochen wurden, war hinzunehmen. Die Rechtsprechung entscheidet hier durchaus unterschiedlich. Beispielhaft entschied das AG Bad Hersfeld in einem Urteil vom 20.12.2019 (AZ: 10 C 487/19), dass die Kosten der Restwertermittlung nicht Bestandteil des Grundhonorars seien und gesondert zu vergüten wären. Die Entwicklung der Rechtsprechung bleibt hier abzuwarten.